SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR GEMEINSAME ELTERNSCHAFT
ASSOCIATION SUISSE POUR LA COPARENTALITÉ
ASSOCIAZIONE SVIZZERA PER LA BIGENITORIALITA

CROP
Coordination romande
des organisations paternelles

Motion 19.3597- Straftaten gegen die Familie 02. März 2022

Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Ihre Rechtskommission hat in obiger Angelegenheit zu Recht formuliert, «dass Massnahmen ergriffen werden müssen». Seit 2005, also seit 17 Jahren (!), befasst sich der Bundesrat mit der Nichteinhaltung von Gerichtsurteilen zum Recht auf persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und dem getrenntlebenden Elternteil. Es ist nicht länger akzeptabel, eine Entscheidung zur Lösung dieses Problems immer wieder aufzuschieben. Wir hoffen deshalb, dass Sie der Motion 19.3597 zustimmen werden, damit schnell eine wirksame Lösung für die Situation der Rechtlosigkeit gefunden werden kann – eine Situation, die nicht länger hingenommen werden kann.

1. Der Bundesrat anerkennt, dass seit 17 Jahren eine gesetzgeberische Massnahme erforderlich ist

Seit 2005 hat der Bundesrat erkannt, dass die Missachtung des „Besuchsrechts“ eine wirksame abschreckende gesetzliche Massnahme erfordert.
Der Bundesrat hatte in seiner Antwort (Mai 2007) auf die Interpellation 07.3223 ausgeführt: „Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst und wird sie im Rahmen der Revision des Scheidungsrechts prüfen“.
Der Bundesrat forderte ferner bereits in seinem 1. Bericht vom Januar 2009, dass Art. 220 StGB auch auf den obhutsberechtigten Elternteil anwendbar ist, nach seiner Umfrage von 2005, auf welche 950 Gerichte, Anwälte und Mediatoren geantwortet hatten! Im Bericht heisst es (S. 8 und 17/18):

- «In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass der obhutsberechtigte Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts des anderen Elternteils verhindert oder erschwert, obwohl dieses Recht in einem Urteil geregelt ist. Der Elternteil, der auf diese Weise handelt, wird meist nicht bestraft. »

- «Der Bundesrat muss die Ergebnisse der Umfrage berücksichtigen»

- «Hier liegt eine klare Ungleichbehandlung vor. »

In der Vernehmlassung sprachen sich 17 von 23 Kantone für eine Ausweitung der Anwendung von Art. 220 StGB aus (Vernehmlassungsbericht Dezember 2009 – S. 5/6).
In der Medienmitteilung des EJPD vom Dezember 2009 heisst es: «Der Bundesrat wird das Strafgesetzbuch wie vorgeschlagen ergänzen, um eine Person zu sanktionieren, die sich weigert, das Kind dem Besuchsberechtigten anzuvertrauen. Sie muss genauso bestraft werden wie jeder, der das Kind am Ende der vereinbarten Frist nicht zurückbringt. »

2. Das Warten auf den Bericht des Bundesrates als Antwort auf das Postulat 19.3503 macht keinen Sinn

Es sei daran erinnert, dass dieses Postulat den Bundesrat um einen Bericht über „die kantonale Praxis der Vermittlung und Intervention bei Konflikten in getrennten Familien“ gebeten hat. Dieses Thema hat nur eine sehr entfernte Beziehung zum Problem der Nichtachtung des Rechts auf persönliche Beziehungen. Wir freuen uns natürlich, dass auf nationaler Ebene bessere Praktiken eingeführt werden, denn die Erfahrungen in Basel Stadt und im Wallis zeigen sehr positive Ergebnisse. Trotzdem können nach Meinung der kantonalen Behörden von BS und VS diese Massnahmen das Problem der 30% hochkonfliktiven Fällen nicht annähernd lösen. Fälle an denen jedes Jahr Tausende von Kindern beteiligt sind und die eine Entscheidung der Gerichte/KESB erfordern. Für diese sehr konfliktreichen Situationen ist ein zwingender Standard erforderlich, wie in Motion 19.3597 gefordert, über welche Sie entscheiden müssen.

3. Ausmass der Problematik, Folgen und erforderliche Massnahmen zur Behebung

Ungefähr ein Drittel der von den KESB verwalteten Akten betreffen die Missachtung von Rechten an persönlichen Beziehungen, welche bereits von Gerichten formalisiert wurden. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Seit zwanzig Jahren herrscht in der wissenschaftlichen, forensischen und psychiatrischen Literatur Einigkeit darüber, dass die Behinderung der Beziehung des Kindes zu seinem nicht obhutsberechtigten Elternteil, in der Regel verbunden mit einer Manipulation des Kindes dagegen, psychischen Missbrauch darstellt, mit schädlichen, langanhaltenden und oft irreversiblen Folgen für die psychische Gesundheit des Kindes, während es gleichzeitig psychischer Missbrauch gegenüber dem Elternteil ist, der nicht - Bezugsperson ist (siehe Anhang 2).
Basierend auf verschiedenen übereinstimmenden Quellen (Anhang 2) betrifft dieses Problem zwischen 5 und 13% der Kinder getrenntlebender Eltern, von denen sich 2/3 in einem ernsten Stadium befinden. Abgeleitet von der neusten Statistik des BFS, kann daher in der Schweiz jährlich von 6’000 bis zu 16'000 von solchen Misshandlungen betroffenen Kinder ausgegangen werden. (Anhang 2).

Die Ausweitung von Art. 220 StGB auf den sorgeberechtigten Elternteil hat den Vorteil, dass eine Beschwerde nicht erforderlich ist. Ein beträchtlicher Anteil der handelnden Personen würde es sich wohl zweimal überlegen, bevor er/sie Gerichtsentscheidungen nicht respektiert. Ein weiterer beträchtlicher Teil würde notfalls durch einen Anruf der Polizei beim obhutsberechtigten Elternteil geklärt. In Fällen, in denen eine direkte Intervention beim obhutsberechtigten Elternteil erforderlich ist, kann es für Kinder gesund und beruhigend sein, zu sehen, dass es eine Autorität über ihren streitenden Eltern gibt. Es ist daher davon auszugehen, dass lediglich in einer kleinen Minderheit aller Fälle tatsächlich ein Strafverfahren einzuleiten wäre.

4. Respekt gegenüber unseren internationalen Verpflichtungen
Die Nichtbeachtung des Rechtes auf persönliche Beziehung des Kindes mit seinem nicht obhutsberechtigten Elternteil kommt einer psychischen Misshandlung des Kindes sowie des betroffenen Elternteils gleich. Bei häuslicher Gewalt wird in der Schweiz Null-Toleranz gefordert, auch durch unsere Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Der Bundesrat hat sich verpflichtet, Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 b (Gewalt gegen Männer und Kinder im häuslichen Bereich) in der Schweiz anzuwenden, daher ist die Erweiterung von Art. 220 StGB notwendig, um die Anforderungen der Artikel 12 (Prävention), 18 (Schutz und Unterstützung), 45 Abs. 1 (Sanktionen und Massnahmen), Art. 46 (erschwerende Umstände) sowie Art. 50 (sofortige Reaktion, Prävention und Schutz) zu erfüllen.
Die Erweiterung von Art. 220 StGB würde es der Schweiz ermöglichen, die Art. 3 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 2 und 3 der ebenfalls vollstreckbaren internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, sowie Art. 8 Abs. 1 der EMRK endlich zu erfüllen und ausserdem die schweizerische Verfassung in den Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1. Umzusetzen. Mehrere europäische Länder wurden vom EGMR verurteilt, weil sie nicht die erforderlichen Massnahmen ergriffen hatten, um einen Abbruch der Beziehungen zwischen einem Elternteil und seinen Kindern zu vermeiden.

Wir laden Sie daher ein, für diese wichtige Motion zu stimmen und danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Engagement.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi
info@gecobi.ch
+41 76 340 85 90

Patrick Robinson
Porte-parole de la CROP
pat.robinson@bluewin.ch
+41 79 425 55 16

Beilage 1 Brief vom 14. Februar 2022 an die Rechtskommission RK-S
Beilage 2 Ergänzende Informationen zu Punkt 3

Beilage 1

Brief an die Mitglieder der RK-S vom 14.02.2022

Es muss dringend gehandelt werden: JA zur Motion 19.3597. Straftaten gegen die Familie.

14. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Ständerätin,
Sehr geehrter Herr Ständerat,

Die Mitgliederverbände von CROP und GeCoBi laden Sie ein, diese Motion zu unterstützen und der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates aus den folgenden Gründen zu widersprechen:

1. Justizbehörden und KESB sind gemäss ZGB 308 Abs 2 zur Überwachung der persönlichen Eltern-Kind-Beziehungen verpflichtet. Sie verbringen heute einen grossen Teil ihrer Zeit damit, Eltern daran zu erinnern, dass es die Pflicht des sorgeberechtigten Elternteils ist, die Beziehung zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil aktiv zu fördern, beklagen aber, dass ihnen die Mittel fehlen, um einer Gerichtsentscheidung zur Durchsetzung zu verhelfen. Dieser Aufwand ist mit erheblichen Kosten verbunden, wenn man bedenkt, dass diese Situationen ungefähr ein Drittel der Arbeitsbelastung der Organisationen ausmacht, welche dadurch chronisch überlastet sind. Richter selbst fühlen sich hilflos, wenn sie sehen, dass ihre früheren Entscheidungen nicht respektiert werden und ein widerspenstiger Elternteil daher ein Gefühl der Allmacht kultivieren kann, da er sich offenbar praktisch straffrei über Gerichtsentscheidungen hinwegsetzen kann.

2. Artikel 9 Abs. 3 der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) schützt das Recht eines, von einem oder beiden seiner Elternteile getrennt lebenden Kindes, auf regelmässige persönliche Beziehungen und Kontakte.

3. Unsere Verbände sind jeden Monat mit neuen Fällen konfrontiert, in denen der „sorgeberechtigte“ Elternteil die Gerichtsentscheidung, oder auch mehrere, über die Ausübung des Rechts auf persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht respektiert. Das Verhindern dieser Beziehungen gilt als Verstoss gegen das Wohl des Kindes und stellt emotionalen Missbrauch sowohl des Kindes als auch des nicht sorgeberechtigten Elternteils dar. Kombiniert mit der Instrumentalisierung des Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil führt dies meist sehr schnell dazu, dass das Kind sagt, es wolle keinen Kontakt mehr zum nicht sorgeberechtigten Elternteil haben. Eine solche elterliche Entfremdung gilt als schwerwiegend für die psychische Gesundheit des Kindes und führt zu Leiden, die ein Leben lang andauern und die nächste Generation beeinträchtigen können.[1] [2]

[1] Dr Roland Broca et Olga Odinetz (2018) Séparations conflictuelles et aliénation parentale- Enfant en danger- 384 pp. Chronique sociale, Lyon. (Collectif de psychiatres, psychologues, d’avocates et d’un juge).
[2] Dresse Katharina Auberjonois (pp 175-195) et Dresse Séverine Cesalli (pp 196-221) dans « La Procédure matrimoniale- regard croisées de praticiens sur la matière » ed Anne Reiser et Sabrina Gauron-Carlin (2019) : Tome 1.

4. Der Vorentwurf und der Bericht zur Revision des StGB von 2009 schlug betreffend der elterlichen Sorge eine Änderung von Art. 220 vor, um den sorgeberechtigten Elternteil in die Pflicht zu nehmen. Es ist anzumerken, dass 17 der 24 Kantone, die in der Vernehmlassung Stellung genommen haben, sich dafür aussprachen und damit zeigten, dass ihre Regierung und Verwaltung diese Änderung für notwendig hielten. Die Botschaft des Bundesrates von 2011 zur Vorlage enthielt keinen Vorschlag zur Änderung von Art. 220 StGB mehr und empfahl vielmehr die systematischere Anwendung von Art. 292 StGB. Diese Option wird nur aber nur sehr selten angewendet, da sie nicht ausreichend abschreckend wirkt und die Bearbeitungszeiten zu lang sind.

5. Die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention verlangt, dass die gesetzgeberischen Instrumente angepasst werden, um unter anderem den psychischen Missbrauch von Kindern und hilfsweise des nicht sorgeberechtigten Elternteils zu verhindern und zu verurteilen.

6. Wir halten, entgegen der Auffassung des Bundesrates, die Androhung der Anwendung von Art. 220 für eine starke Abschreckung, die den zuständigen Instanzen eine legale Grundlage verschafft bei Bedarf schnell und konkret einzugreifen, um die Einhaltung von Gerichtsentscheidungen sicherzustellen. Diese Instanzen sind gut ausgebildet, und in Fällen, in denen sie eingreifen müssen, nimmt dies dem Kind meistens die Last, sich zwischen seinen beiden Elternteilen festzulegen. Ziel ist daher nicht primär die Bestrafung, sondern die Abschreckung, um die Befolgung von Gerichtsentscheidungen erzwingen zu können. Es ist gesund und beruhigend für Kinder zu sehen, dass es Autorität über ihren widersprüchlichen Eltern gibt.

7. Die derzeitige Situation kommt einer nicht rechtsstaatlichen Situation gleich, da Gerichtsurteile möglicherweise ungestraft nicht respektiert werden, was in einem Rechtsstaat schlichtweg unzulässig ist und die Rechtssicherheit dramatisch verringert.

8. Dass die Stellungnahme des Bundesrates negativ ist und nur schwache und unwirksame Alternativen vorschlägt, obwohl die Schweiz die Internationale Kinderrechtskonvention und die Istanbul-Konvention ratifiziert hat, zeigt, dass er dieses Problem nicht ernst nimmt und dass er nicht bereit ist, die Rechtsvorschriften an die Anforderungen dieser beiden Übereinkommen anzupassen, welche die Schweiz dennoch ratifiziert hat und die demnach bindend sind.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anfrage und senden Ihnen unsere besten Grüsse.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi
info@gecobi.ch
+41 76 340 85 90

Patrick Robinson
Porte-parole de la CROP
pat.robinson@bluewin.ch
+41 79 425 55 16

Beilage 2

Zusätzliche Informationen zu Punkt 3

Bibliografische Angaben zur Grössenordnung

Dieses Phänomen des psychischen Missbrauchs betrifft:

- 5 bis 10 % der Trennungsfälle laut Doktor Goudard, von denen sich 2/3 im schweren Stadium befinden (2008- http://jm2p.e-monsite.com/medias/files/these-du-docteur-benedicte- goudard -medicine-faculty-lyon-nord-parental-alienation-syndrome-22.10.2008..pdf)

- Die Vizepräsidentin des Tribunal de Grande Instance de Paris berichtet in ihrem Artikel „Der Richter, der in Konfliktsituationen eingeklemmt ist“ (2013), dass 30 % der Meldungen über Kinder in Gefahr auf elterliche Konflikte zurückzuführen sind, und schätzt, dass es sich um 60 % Konflikte handelt Situationen, Zwangsmassnahmen und schnelle Massnahmen können immer noch verhindern, dass "das als Geisel genommene 'Chamäleon'-Kind ein 'Krücken'-Kind (sehr ungesund) für seinen Erziehungsberechtigten wird (30% der Fälle), und 13% unter völligem Ausschluss eines Elternwesens vollendet. https://www.lenfantdabord.org/wp-content/uploads/2011/06/SAP-AJ-Famille.pdf

Berechnungsgrundlage für die Schätzung der Zahl der betroffenen Kinder

Die Gesamtzahl der an einer Trennung/Scheidung beteiligten Kinder errechnet sich wie folgt:

Das BFS hat die Anzahl der Kinder von geschiedenen Eltern nach Altersgruppen aufgelistet. https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees/tableaux.assetdetail.17444396.html

Nimmt man die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2020, beträgt der Durchschnitt pro Jahr 12.657 Kinder, die Zahl ist um 25 % gestiegen, was dem Prozentsatz der nichtehelichen Kinder entspricht (Annahme: % der Trennungen gleich % der Scheidungen). Gesamtzahl der betroffenen Kinder pro Jahr 15.821.

Mit dem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Trennung/Scheidung sind es also etwas mehr als 120.000 Kinder, die bis zur Volljährigkeit in einer Situation getrenntlebender Eltern leben.

Zwischen 5 und 13 % dieser Kinder leben in einer Situation, in der das Recht auf persönliche Beziehungen nicht respektiert wird, begleitet von psychischer Misshandlung, das sind zwischen 6.000 und 16.000 Kinder pro Jahr.